

**GESETZENTWURF DER LANDESREGIERUNG  
GESETZ ZUR ANPASSUNG JAGDRECHTLICHER VORSCHRIFTEN  
STAND 12.09.2023**

**A. Problem**

Die Rahmenbedingungen zur Erfüllung der gesellschaftlichen Ansprüche an die Jagdausübung haben sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert, ohne dass eine adäquate Anpassung des Jagderechts damit Schritt gehalten hätte. So wurde das bundesdeutsche Jagdrecht seit Jahren kaum verändert. Mit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 ist das Jagdrecht mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine in den Bereich der Abweichungsgesetzgebung aufgenommen und seine Modernisierung damit den Ländern überlassen worden. Während andere Bundesländer inzwischen ihre Jagdgesetze teils grundlegend überarbeitet haben, beließ es Brandenburg bei kleinen Änderungen des Brandenburger Jagdgesetzes aus dem Jahr 2003. Darüber hinaus wurde zwischenzeitlich der Tierschutz als Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen. Der Jagd kommt ferner seit jeher eine wichtige Rolle im ländlichen Raum zu. Diese besteht aus heutiger Sicht neben der nachhaltigen Nutzung des Wildes vor allem darin, die Wildbestände derart anzupassen, dass eine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich ist und Wildseuchen vorgebeugt wird.

Die Regierungskoalition hat sich zum Ziel gesetzt, das Jagdgesetz für das Land Brandenburg zu novellieren und sich dabei auf folgenden Gesetzentwurf verständigt.

**B. Lösung**

Die Änderung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg einschließlich einer Folgeänderung im Waldgesetz des Landes Brandenburg.

Entwurf der Landesregierung vom 30.06.2023	FNB-Änderungsvorschläge vom 25.08.2023	Entwurf der Landesregierung vom 12.09.2023	FNB-Änderungsvorschläge vom 18.09.2023
§ 1a Wildarten	§ 1a Wildarten	§ 1a Wildarten	§ 1a Wildarten
Abweichend von § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes fallen folgende Arten nicht unter das Gesetz:  Haarwild: Wisent, Wildkatze, Luchs, Fischotter,  Federwild: Wachtel, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Hohltäube, Türkentaube, Turteltaube, Nonnengans, Zwerggans, Rothalsgans, Wildenten, außer Stockente, Krickente und Tafelente, Säger, Möwen, außer Lachmöwe und Sturmmöwe, Haubentaucher, Großtrappe, Greife, Falken.	Abweichend von § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes fallen folgende Arten nicht unter das Gesetz:  Haarwild: Wisent, Wildkatze, Luchs, <b>Fischetter</b> ,  Federwild: <b>Wachtel</b> , Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Hohltäube, Türkentaube, Turteltaube, Nonnengans, Zwerggans, Rothalsgans, Wildenten, außer Stockente, Krickente und Tafelente, Säger, Möwen, außer Lachmöwe und Sturmmöwe, Haubentaucher, Großtrappe, Greife, Falken.	Abweichend von § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes fallen folgende Arten nicht unter das Gesetz:  Haarwild: Wisent, Wildkatze, Luchs, <b>Fischetter</b> ,  Federwild: <b>Wachtel</b> , Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Hohltäube, Türkentaube, Turteltaube, Nonnengans, Zwerggans, Rothalsgans, Wildenten, außer Stockente, Krickente und Tafelente, Säger, Möwen, Haubentaucher, Großtrappe, Greife, Falken.	Abweichend von § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes fallen folgende Arten nicht unter das Gesetz:  Haarwild: Wisent, Wildkatze, Luchs, <b>Fischetter</b> ,  Federwild: <b>Wachtel</b> , Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Hohltäube, Türkentaube, Turteltaube, Nonnengans, Zwerggans, Rothalsgans, Wildenten, außer Stockente, Krickente und Tafelente, Säger, Möwen, Haubentaucher, Großtrappe, Greife, Falken.

Anm.: Es muss weiterhin gewährleistet sein, dass die Falknerei

Anm.: Es muss weiterhin gewährleistet sein, dass die Falknerei

	<b>und das Halten von Falken und Greifen auch ohne die Geltung der Bundeswildschutzverordnung im bisherigen Umfang gewährleistet ist.</b>	<b>und das Halten von Falken und Greifen auch ohne die Geltung der Bundeswildschutzverordnung im bisherigen Umfang gewährleistet ist.</b>
<b>Begründung</b>	<p>Der Katalog der Arten, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild) wird reduziert. Eine Reihe von Tierarten, die auf Grund von artenschutzrechtlichen Bestimmungen besonders oder streng geschützt sind, entfallen. Damit wird eine bislang bestehende Doppelzuständigkeit zwischen Jagd- und Naturschutzbehörden für die genannten Arten aufgehoben. Im Jagdrecht sind besonders geschützte Arten ohnehin ohne Jagdzeit und spielen für die Jagdausübung keine Rolle.</p> <p>Die Falknerei und das Halten von Greifvögeln richtet sich im Bereich des Jagdrechts weiterhin nach den Regelungen der Bundeswildschutzverordnung. Die relevanten Arten sind dort direkt genannt. Alle dem Jagdrecht auf Bundesebene bislang unterliegenden Greifvogelarten haben aktuell auf Bundesebene bereits eine ganzjährige Schonzeit.</p> <p>Die Arten mit aktueller Jagdzeit, die zukünftig rein aus Naturschutzgründen aus dem Jagdrecht wegfallen (also ohne die jetzt schon ganzjährig geschonten Arten) machen weniger als fünf Prozent der Jahressstrecke des Jagdjahres 2020/2021 aus. Im Ergebnis der Abwägung wird die Streichung aus dem Jagdrecht vorgesehen. Das ist als zu duldende Einschränkung des Jagdrechtes verfassungsmäßig zumutbar. Im Gegenzug wird der Naturschutz konsequent gestärkt.</p>	
<b>§ 5 Befriedete Bezirke, Ruhnen der Jagd</b>	<b>keine</b>	<b>§ 5 Befriedete Bezirke, Ruhnen der Jagd</b>  <p>(3) In befriedeten Bezirken kann die untere Jagdbehörde dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Jagdausbübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirkes oder deren Beauftragtem bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten oder anordnen, wenn die befriedeten Bezirke <b>keinem Jagdbezirk zugeordnet</b> sind. Antragsberechtigt ist der Grundeigentümer oder dessen Beauftragter. Jagdhandlungen dürfen <b>dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder einem Beauftragten nur gestattet werden, wenn diese im Besitz eines gültigen</b></p>

<p><b>Jagdscheine sind.</b> Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Den nach Satz 1 Jagdausübungsberechtigten wird die Erteilung dieser Erlaubnis mitgeteilt. Das Aneignungsrecht hat derjenige, dem oder dessen Beauftragtem die Jagdhandlung gestattet wurde.</p> <p><b>Begründung:</b> Auf Flächen, auf denen die Jagd aus Gründen der Sicherheit und öffentlichen Ordnung grundsätzlich nicht mit der Zweckbestimmung der Flächennutzung im Einklang steht, ruht die Jagd. Eine reguläre Bejagung ist daher nicht möglich. Aus Gründen des Tierschutzes wird die Jagdhandlung im Ausnahmefall zukünftig nur Personen genehmigt, die einen gültigen Jagdschein haben. So wird die erforderliche Sachkunde beim Umgang mit Wild gewährleistet.</p>	<p>Jagdscheine sind. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Den nach Satz 1 Jagdausübungsberechtigten wird die Erteilung dieser Erlaubnis mitgeteilt. Das Aneignungsrecht hat derjenige, dem oder dessen Beauftragtem die Jagdhandlung gestattet wurde.</p>
<p><b>§5a Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen</b></p>	<p><b>§ 5a ist zu streichen (siehe § 6a Absatz 1 Bundesjagdgesetz).</b></p> <p>Abweichend von § 6a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes wird die Befriedung von Grundflächen wie folgt geregelt:</p> <p>(1) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, auf Antrag des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken zu erklären (Befriedung), wenn der Grundstückseigentümer die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt.</p>
<p><b>§5a Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen</b></p>	<p><b>§ 5a ist zu streichen (siehe § 6a Absatz 1 Bundesjagdgesetz).</b></p> <p>Abweichend von § 6a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes wird die Befriedung von Grundflächen wie folgt geregelt:</p> <p>(1) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, sind auf Antrag des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken zu erklären (Befriedung), wenn der Grundstückseigentümer die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt.</p> <p>Eine Befriedung ist zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhnen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange 1. der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen,</p>

<p>der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen,</p> <p>2. des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden,</p> <p>3. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,</p> <p>4. des Schutzes vor Tierseuchen oder</p> <p>5. der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.</p>	<p>Ethische Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere nicht vor, wenn der Antragsteller</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. selbst die Jagd ausübt oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet oder</li> <li>2. zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat.</li> </ol> <p>Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde zu stellen. Der Entscheidung über den Antrag hat neben der Anhörung des Antragstellers eine Anhörung der Jagdgenossenschaft, des Jagdpächters, angrenzen-der Grundeigentümer, des Jagdbeirats sowie der Träger öffentlicher Belange vorauszu gehen.</p> <p>(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6a Absätze 2 bis 10 des Bundesjagdgesetzes.</p>
--	---

<p><b>Begründung:</b></p> <p>Die Bestimmungen des § 6a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes haben ihren Ursprung in einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Juni 2012 (Beschwerdenummer 930/07), wonach Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümerinnen unter bestimmten Umständen die Bejagung ihrer Grundflächen nicht zu dulden brauchen. Die Regelungen aus dem Bundesrecht wurden weitgehend übernommen. Eine Prüfung der Glaubhaftigkeit soll hingegen nicht erforderlich sein. Die Entscheidung über die Befriedung aus ethischen Gründen erfolgt in Bezug auf die antragstellende Person ausschließlich auf Basis des Kataloges der Versagungsgründe, die im Gesetz bereits genannt sind.</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="414 197 573 2093">§7 Eigenjagdbezirke</th><th data-bbox="573 197 843 2093">§7 Eigenjagdbezirke</th><th data-bbox="843 197 1391 2093">§7 Eigenjagdbezirke</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="414 197 573 2093"> <p>(1) Die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirkes beträgt <b>75</b> Hektar.</p> <p>(2) Eigenjagdbezirke können in mehrere selbstständige Jagdbezirke oder Teilreviere zur Verpachtung aufgeteilt werden, wenn jeder Teil für sich eine Mindestgröße von <b>75</b> Hektar hat und wenn jedes Teilrevier eine ordnungsgemäßige Jagdausübung gestattet.</p> </td><td data-bbox="573 197 843 2093"> <p>(1) Die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirkes beträgt 75 Hektar.</p> <p>(2) Eigenjagdbezirke können in mehrere selbstständige Jagdbezirke oder Teilreviere zur Verpachtung aufgeteilt werden, wenn jeder Teil für sich eine Mindestgröße von 75 Hektar hat und wenn jedes Teilrevier eine ordnungsgemäßige Jagdausübung gestattet.</p> <p><i>Anm.:Eine entsprechende Regelung in Anlehnung an das sächsische Jagdgesetz wird wie folgt vorgeschlagen:</i></p> </td><td data-bbox="843 197 1391 2093"> <p>(1) Die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirkes beträgt 75 Hektar.</p> <p>(2) Eigenjagdbezirke können in mehrere selbstständige Jagdbezirke oder Teilreviere zur Verpachtung aufgeteilt werden, wenn jeder Teil für sich eine Mindestgröße von 75 Hektar hat und wenn jedes Teilrevier eine ordnungsgemäßige Jagdausübung gestattet.</p> <p><i>Anm.:Eine entsprechende Regelung in Anlehnung an das sächsische Jagdgesetz wird wie folgt vorgeschlagen:</i></p> <p>(4) Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) können für die Waldflächen ihrer Mitglieder, die dem Antrag der Forstbetriebsgemeinschaft zugestimmt haben, die Bildung eines Eigenjagdbezirks der FBG bei der Jagdbehörde beantragen. Die Genehmigung ist von der Jagdbehörde zu erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die anerkannte FBG mindestens die Aufgaben nach § 17 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswald-gesez) vom 2. Mai 1975 (BGBI. I S. 1037), in</li> </ul> <p>(4) Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) können für die Waldflächen ihrer Mitglieder, die dem Antrag der Forstbetriebsgemeinschaft zugestimmt haben, die Bildung eines Eigenjagdbezirks der FBG bei der Jagdbehörde beantragen. Die Genehmigung ist von der Jagdbehörde zu erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die anerkannte FBG mindestens die Aufgaben nach § 17 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswald-gesez) vom 2. Mai 1975 (BGBI. I S. 1037), in</li> </ul> </td></tr> </tbody> </table>	§7 Eigenjagdbezirke	§7 Eigenjagdbezirke	§7 Eigenjagdbezirke	<p>(1) Die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirkes beträgt <b>75</b> Hektar.</p> <p>(2) Eigenjagdbezirke können in mehrere selbstständige Jagdbezirke oder Teilreviere zur Verpachtung aufgeteilt werden, wenn jeder Teil für sich eine Mindestgröße von <b>75</b> Hektar hat und wenn jedes Teilrevier eine ordnungsgemäßige Jagdausübung gestattet.</p>	<p>(1) Die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirkes beträgt 75 Hektar.</p> <p>(2) Eigenjagdbezirke können in mehrere selbstständige Jagdbezirke oder Teilreviere zur Verpachtung aufgeteilt werden, wenn jeder Teil für sich eine Mindestgröße von 75 Hektar hat und wenn jedes Teilrevier eine ordnungsgemäßige Jagdausübung gestattet.</p> <p><i>Anm.:Eine entsprechende Regelung in Anlehnung an das sächsische Jagdgesetz wird wie folgt vorgeschlagen:</i></p>	<p>(1) Die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirkes beträgt 75 Hektar.</p> <p>(2) Eigenjagdbezirke können in mehrere selbstständige Jagdbezirke oder Teilreviere zur Verpachtung aufgeteilt werden, wenn jeder Teil für sich eine Mindestgröße von 75 Hektar hat und wenn jedes Teilrevier eine ordnungsgemäßige Jagdausübung gestattet.</p> <p><i>Anm.:Eine entsprechende Regelung in Anlehnung an das sächsische Jagdgesetz wird wie folgt vorgeschlagen:</i></p> <p>(4) Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) können für die Waldflächen ihrer Mitglieder, die dem Antrag der Forstbetriebsgemeinschaft zugestimmt haben, die Bildung eines Eigenjagdbezirks der FBG bei der Jagdbehörde beantragen. Die Genehmigung ist von der Jagdbehörde zu erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die anerkannte FBG mindestens die Aufgaben nach § 17 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswald-gesez) vom 2. Mai 1975 (BGBI. I S. 1037), in</li> </ul> <p>(4) Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) können für die Waldflächen ihrer Mitglieder, die dem Antrag der Forstbetriebsgemeinschaft zugestimmt haben, die Bildung eines Eigenjagdbezirks der FBG bei der Jagdbehörde beantragen. Die Genehmigung ist von der Jagdbehörde zu erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die anerkannte FBG mindestens die Aufgaben nach § 17 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswald-gesez) vom 2. Mai 1975 (BGBI. I S. 1037), in</li> </ul>
§7 Eigenjagdbezirke	§7 Eigenjagdbezirke	§7 Eigenjagdbezirke					
<p>(1) Die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirkes beträgt <b>75</b> Hektar.</p> <p>(2) Eigenjagdbezirke können in mehrere selbstständige Jagdbezirke oder Teilreviere zur Verpachtung aufgeteilt werden, wenn jeder Teil für sich eine Mindestgröße von <b>75</b> Hektar hat und wenn jedes Teilrevier eine ordnungsgemäßige Jagdausübung gestattet.</p>	<p>(1) Die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirkes beträgt 75 Hektar.</p> <p>(2) Eigenjagdbezirke können in mehrere selbstständige Jagdbezirke oder Teilreviere zur Verpachtung aufgeteilt werden, wenn jeder Teil für sich eine Mindestgröße von 75 Hektar hat und wenn jedes Teilrevier eine ordnungsgemäßige Jagdausübung gestattet.</p> <p><i>Anm.:Eine entsprechende Regelung in Anlehnung an das sächsische Jagdgesetz wird wie folgt vorgeschlagen:</i></p>	<p>(1) Die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirkes beträgt 75 Hektar.</p> <p>(2) Eigenjagdbezirke können in mehrere selbstständige Jagdbezirke oder Teilreviere zur Verpachtung aufgeteilt werden, wenn jeder Teil für sich eine Mindestgröße von 75 Hektar hat und wenn jedes Teilrevier eine ordnungsgemäßige Jagdausübung gestattet.</p> <p><i>Anm.:Eine entsprechende Regelung in Anlehnung an das sächsische Jagdgesetz wird wie folgt vorgeschlagen:</i></p> <p>(4) Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) können für die Waldflächen ihrer Mitglieder, die dem Antrag der Forstbetriebsgemeinschaft zugestimmt haben, die Bildung eines Eigenjagdbezirks der FBG bei der Jagdbehörde beantragen. Die Genehmigung ist von der Jagdbehörde zu erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die anerkannte FBG mindestens die Aufgaben nach § 17 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswald-gesez) vom 2. Mai 1975 (BGBI. I S. 1037), in</li> </ul> <p>(4) Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) können für die Waldflächen ihrer Mitglieder, die dem Antrag der Forstbetriebsgemeinschaft zugestimmt haben, die Bildung eines Eigenjagdbezirks der FBG bei der Jagdbehörde beantragen. Die Genehmigung ist von der Jagdbehörde zu erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die anerkannte FBG mindestens die Aufgaben nach § 17 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswald-gesez) vom 2. Mai 1975 (BGBI. I S. 1037), in</li> </ul>					

nach Ablauf von neun Jahren (§ 13 Absatz 2) ab Pachtbeginn erfolgen.	<p>der jeweils geltenden Fassung, wahrimmt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Mitglieder der FBG als Flächeneigentümer gemeinsam eine zusammenhängende Waldfläche von mindestens der nach diesem Gesetz notwendigen Größe für einen Eigenjagdbezirk in den Eigenjagdbezirk der FBG einbringen und</li> <li>– die verbleibenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke dadurch ihre gesetzliche Mindestgröße nicht unterschreiten.</li> </ul> <p>Anm.: Bei Abstimmungen in jagdlichen Fragen sollen die Regelungen zu doppelten Mehrheiten bei Jagdgenossenschaften analog Anwendung finden.</p>	<p>Jagdbezirks erst nach Ablauf von neun Jahren (§ 13 Absatz 2) ab Pachtbeginn erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Mitglieder der FBG als Flächeneigentümer gemeinsam eine zusammenhängende Waldfläche von mindestens der nach diesem Gesetz notwendigen Größe für einen Eigenjagdbezirk in den Eigenjagdbezirk der FBG einbringen und</li> <li>– die verbleibenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke dadurch ihre gesetzliche Mindestgröße nicht unterschreiten.</li> </ul> <p>Anm.: Bei Abstimmungen in jagdlichen Fragen sollen die Regelungen zu doppelten Mehrheiten bei Jagdgenossenschaften analog Anwendung finden.</p> <p>GGfls. Anpassung als besonderer gemeinschaftlicher Jagdbezirk. Im Rahmen eines parlamentarischen Verfahrens ist eine Prüfung durch den parlamentarischen Beratungsdienst unbedingt erforderlich.</p>	<p><b>Begründung:</b></p> <p>Absätze 1 und 2 Die Bestimmungen zu den Eigenjagdbezirken folgen dem bislang geltenden Recht des Bundesjagdgesetzes sowie der Mehrheit der Bundesländer. Ein Eigenjagdbezirk in Brandenburg muss mindestens 75 Hektar bejagbare Fläche aufweisen. Das bisher geltende Einzelverfahren zur Ausweisung eines Jagdbezirkes mit verminderter Flächengröße und die zugehörige Rechtsverordnungsermächtigung entfallen.</p>
--	--	---	--

<p>Absatz 4</p> <p>Für Waldbesitzende, die Mitglieder einer anerkannten Forstbetriebsgemeinschaft sind, wird unterhalb der Mindestgröße von 75 Hektar eigener Eigentumsfläche die Option geschaffen, durch den Zusammenschluss einen besonderen Jagdbezirk zu bilden. Die Waldbesitzenden einer Forstbetriebsgemeinschaft können Einfluss auf das Jagdregime ausüben und die natürliche Waldentwicklung über die Jagd selbst mitgestalten. Dies liegt im öffentlichen Interesse. Die Interessen der Pächter oder Pächterinnen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sollen dem gegenüber zurückstehen. Aus deren Fläche muss der neue besondere Jagdbezirk herausgelöst werden. Das erfolgt spätestens neun Jahre nach Abschluss des Jagdpachtvertrages.</p>	<p><b>§ 10 Jagdgenossenschaft</b></p> <p>(11) Sind Jagdgenossen gleichzeitig auch Mitglied in einer anerkannten Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 18 Bundeswaldgesetz so können sie sich auch durch einen Vertreter oder eine Vertreterin der Forstbetriebsgemeinschaft vertreten lassen. Der oder die Vertreter/in kann alle Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft vertreten, die auch Mitglied der Jagdgenossenschaft sind.</p> <p>(11) Der Vorstand oder die Geschäftsführung einer FBG darf die Mitglieder der FBG vertreten, soweit diese Mitglieder mit ihren Flächen der Jagdgenossenschaft zuzuordnen sind und von der FBG eine Vertretungsvollmacht vorliegt. Die Vertretungsvollmacht ist der FBG vom Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Sie kann schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf der Vertretungsvollmacht wird erst wirksam, wenn sie dem Vorstand der Jagdgenossenschaft bekannt gemacht worden ist. Der Vorstand der FBG darf nur dann die FBG einheitlich vertreten, soweit die zugrunde liegende Willensbildung entsprechend § 9 Abs. 3 BjagdG gefasst wurde.</p> <p>(11) Sind Jagdgenossen gleichzeitig auch Mitglied in einer anerkannten Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 18 des Bundeswaldgesetzes so können sie sich auch durch einen Vertreter oder eine Vertreterin der Forstbetriebsgemeinschaft vertreten lassen. Der Vertreter oder die Vertreterin kann alle Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft vertreten, die auch Mitglied der Jagdgenossenschaft sind.</p> <p>(11) Der Vorstand oder die Geschäftsführung einer FBG darf die Mitglieder der FBG vertreten, soweit diese Mitglieder mit ihren Flächen der Jagdgenossenschaft zuzuordnen sind und von der FBG eine Vertretungsvollmacht vorliegt. Die Vertretungsvollmacht ist der FBG vom Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Sie kann schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf der Vertretungsvollmacht wird erst wirksam, wenn sie dem Vorstand der Jagdgenossenschaft bekannt gemacht worden ist. Der Vorstand der FBG darf nur dann die FBG einheitlich vertreten, soweit die zugrunde liegende Willensbildung entsprechend § 9 Abs. 3 BjagdG gefasst wurde.</p>	<p><b>Begründung:</b></p> <p>Absatz 11</p> <p>Die Forstbetriebsgemeinschaft verfügt über einen Vorstand, der ihre Mitglieder vertritt. Dieser soll ihre Interessen der Jagdgenossenschaft vertreten dürfen. Darüber hinaus regeln einige Satzungen von Jagdgenossenschaften, dass Vertreter nur eine bestimmte Anzahl von Eigentümern und Eigentümerinnen auf der Mitgliederversammlung vertreten dürfen. Im Falle einer Forstbetriebsgemeinschaft soll diese gesetzliche Regelung Vorrang genießen, weil die Arbeit und Funktion von Forstbetriebsgemeinschaften im öffentlichen Interesse liegen.</p>
---	--	---

<p><b>§ 13 Verpachtung</b></p> <p>(2) Die Pachtzeit für Jagdbezirke beträgt neun Jahre abweichend von § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes. Eine vorzeitige Verlängerung der Pachtzeit ist nicht möglich, wenn ein Jagddenosse oder eine Jagdgenossin dem nicht zustimmt.</p>	<p><b>§ 13 Verpachtung</b></p> <p>2) Die Pachtzeit für Jagdbezirke beträgt neun Jahre abweichend von § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes. Eine vorzeitige Verlängerung der Pachtzeit ist nicht möglich, wenn ein Jagddenosse oder eine Jagdgenossin dem nicht zustimmt.</p> <p>(4) Pachtverträge, die aufgrund des § 14 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in ihrem Bestand geschützt sind, jedoch für einen längeren Zeitraum als die gesetzliche Pachtzeit abgeschlossen wurden, enden abweichend von § 14 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in Hinblick auf das veräußerte Grundstück, das zusammen mit anderen Flächen des Erwerbers einen Eigenjagdbezirk bilden könnte, nach Ablauf der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Pachtzeit, jedoch spätestens neun Jahre nach Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch und ausschließlich zum Ende des Jagdjahres. Liegen bei Inkrafttreten dieser Vorschrift die Voraussetzungen für das Ende des Pachtvertrages bereits vor, so endet der Pachtvertrag abweichend von Satz 1 drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschrift.</p>	<p><b>§ 13 Verpachtung</b></p> <p>2) Die Pachtzeit für Jagdbezirke beträgt neun Jahre abweichend von § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes. Eine vorzeitige Verlängerung der Pachtzeit ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der Pachtzeit möglich.</p> <p>(4) Liegen während einer Pachtperiode erstmals die Voraussetzungen für einen Eigenjagdbezirk vor, so können neue Eigenjagdbezitzende das Jagdausübungrecht erst nach Ablauf der Pachtperiode bzw. abweichend von § 14 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes spätestens nach neun Jagd-jahren ausüben. Das Jagd Jahr, in dem der Eigenjagdbezirk entstanden ist, zählt mit.</p>
		<p><b>Begründung:</b></p>

<p><b>Absatz 1</b></p> <p>Die gesetzliche Höchstpachtzeit von neun Jahren ermöglicht es den Jagdgenossenschaften, in einem zeitlich überschaubaren Rahmen wieder neu über das Jagdausübungrecht zu verfügen. Damit besteht abweichend vom bisherigen Jagdrecht nicht erst nach 9 oder 12 Jahren die Gelegenheit, die jagdlichen Verhältnisse zu evaluieren und ggf. neu zu regeln. Eine Unterscheidung in Hochwild- und Niederwildjagdbezirke findet nicht mehr statt.</p>	<p><b>Absatz 4</b></p> <p>Da Pachtverträge in Brandenburg zum Teil eine sehr lange Laufzeit haben, wird bei Eigentumswechsel für die neuen Grundstückseigentümer schneller die Möglichkeit eröffnet, einen Eigenjagdbezirk einzurichten. Damit werden die Rechte der Eigentümer gestärkt, da sie auf den erworbenen Flächen das Jagdregime selbst bestimmen können.</p> <p>Die Pächtenden von Jagdbezirken werden durch diese Regelung in ihren Rechten dann eingeschränkt, wenn die Pachtzeit über die seinerzeit geltende Mindestpachtzeit von Niederwildrevieren (neun Jahren) hinausgeht. Derart überlange Pachtzeiten (zum Teil von 25 Jahren und mehr) sollen keinen gesetzlichen Schutz mehr durch § 14 Absatz 2 Bundesjagdgesetz genießen, da sie dem öffentlichen Interesse an einer Jagdausübung durch den Eigentümer oder die Eigentümerin unverhältnismäßig lange im Wege stehen. Nur wenn möglichst viele Eigentümer und Eigentümerinnen über das Jagdausübungrecht an ihren Grundstücken verfügen, besteht konfliktfrei die Möglichkeit die Jagd derart auszugestalten, dass sich klima-stabile Mischwälder entwickeln können. Die Entwicklung von klimastabilen Wäldern durch eine reichhaltige und nicht durch Wild aufgefressene Naturverjüngung liegt im erheblichen öffentlichen Interesse.</p>	
<p><b>Verordnung zum jagdlichen Schießen (BbgJagdSchießV)</b></p> <p><b>§ 2 Nachweis</b></p>	<p>(1) Die Schießübung soll durch den ausrichtenden Jagdverein oder den Träger des Schießstandes bestätigt werden.</p> <p>(2) Die Jägerinnen und Jäger haben bei der Jagdausübung für die jeweilige Jagdart einen Übungs nachweis mitzuführen.</p> <p>(3) Die oberste Jagdbehörde gibt eine Mustervorlage für einen Übungs nachweis vor (Übungskarte), das von Jagd- oder Schützenvereinen genutzt werden kann.</p>	<p>(4) Schießnachweise welche innerhalb des Bundesgebietes</p> <p>(4) Schießnachweise welche innerhalb des Bundesgebietes</p>

	<b>§ 29 Regelung der Bejagung</b>  (1) Der Jagdausübungsberechtigte hat alle drei Jagdjahre für jeden Jagdbezirk der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April einen für drei Jahre geltenden Abschussplan für Schalenwild außer Rehwild einzureichen. Diese Regelung tritt mit dem Jagd Jahr in Kraft, das auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt. Alle Abschusspläne des Landes sind von da an im selben dreijährigen Rhythmus festzusetzen oder zu bestätigen. Gruppenabschusspläne sind zulässig. Für Schwarzwild ist ein Mindestabschussplan einzureichen. Die Bejagung von Schwarzwild vor der Abschussplanbestätigung ist zulässig.	erbracht werden sind äquivalent und werden anerkannt.	<b>§ 29 Regelung der Bejagung</b>  (1) Der oder die Jagdausübungsberechtigte hat alle drei Jagdjahre für jeden Jagdbezirk bei der unteren Jagdbehörde bis zum 1. März einen für drei Jahre geltenden Abschussplan für Rotwild, Damwild, Muffelwild und Schwarzwild einzureichen. Alle Abschusspläne im Land sind im dreijährigen Rhythmus festzusetzen oder zu bestätigen. Gruppenabschusspläne sind zulässig. Für Schwarz-wild ist ein Mindestabschussplan einzureichen. Die Bejagung von Schwarzwild vor der Abschussplanbestätigung ist zulässig.	keine (Akzeptanz des Entwurfs vom 12.9.)
	<b>Begründung:</b>  Absatz 1 Die Abschussplanung wird auf einen landesweit gleichen dreijährigen Turnus festgelegt. Die Regelung tritt erst in dem Jagd Jahr in Kraft, welches auf das Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes folgt, um den Jagdausübungsberechtigten ausreichend Zeit für die Planung und Beantragung der Abschussplanung zu ermöglichen.	<b>§ 34 Nachsuchen und Wildfolge</b>  (2) Wechselt krankes oder verletztes Wild über die Grenze eines Jagdbezirks, so ist der oder die	<b>§ 34 Nachsuchen und Wildfolge</b>  (2) Wechselt krankes oder verletztes Wild über die Grenze eines Jagdbezirks, so ist der oder die	keine (Akzeptanz des Entwurfs vom 12.9.)

	<p>Jagdausübungsberechtigte des angrenzenden Jagdbezirks unverzüglich zu benachrichtigen und die Fortsetzung der Nachsuche abzustimmen. Ist der angrenzende Jagdausübungsberechtigte nicht erreichbar oder nicht unverzüglich in der Lage, die Nachsuche fortzusetzen, so hat der Nachsuchenführer die Nachsuche fortzusetzen. Die grenzüberschreitende Nachsuche ist mit einer Begleitperson und geladenen Waffen zulässig.</p> <p><b>(4) Wechselt-krank-geschossenes Wild-in-einen-benachbarten Jagdbezirk,-ohne-das-es-gemäß Absatz-3-Satz-1-erlegt-werden-kann,- so-hat-der-Jagdausüben-de-des Anschuss-und-die-Stelle-des Überwechselns-nach-Möglichkeit-in der-Örtlichkeit-kennlich-zu-machen sowie-das-Überwechseln-dent Jagdausübungsberechtigten-dent betroffenen-benachbarten Jagdbezirk-e-oder-derein Vertretern-unverzüglich-anzuzeigen. Dasselbe gilt für-aufgrund-anderer Ursachen-schwer-krankes eder-verletztes-Wild.-Die Jagdausübungsberechtigten-der Jagdbezirk-e, die-durch-die Nachsucheveraussichtlich-befürbt werden-sind-nach-Benachrichtigung verpflichtet,dem-Führer einesbrauchbaren-Schweißhundes oder-eines-anderen-brauchbaren Jagdhundes-zur-Nachsuche-e-das</b></p> <p>Jagdausübungsberechtigte des angrenzenden Jagdbezirks unverzüglich zu benachrichtigen und die Fortsetzung der Nachsuche abzustimmen. Ist der oder die angrenzende Jagdausübungsberechtigte nicht erreichbar oder nicht unverzüglich in der Lage, die Nachsuche fortzusetzen, so hat der Nachsuchenführer oder die Nachsuchenführerin die Nachsuche fortzusetzen. Die grenzüberschreitende Nachsuche ist mit einer Begleitperson und geladenen Waffen zulässig.</p> <p><b>(4) Wechselt-krank-geschossenes Wild-in-einen-benachbarten Jagdbezirk,-ohne-das-es-gemäß Absatz-3-Satz-1-erlegt-werden-kann,- so-hat-der-Jagdausüben-de-des Anschuss-und-die-Stelle-des Überwechselns-nach-Möglichkeit-in der-Örtlichkeit-kennlich-zu-machen sowie-das-Überwechseln-dent Jagdausübungsberechtigten-dent betroffenen-benachbarten Jagdbezirk-e-oder-derein Vertretern-unverzüglich-anzuzeigen. Dasselbe gilt für-aufgrund-anderer Ursachen-schwer-krankes eder-verletztes-Wild.-Die Jagdausübungsberechtigten-der Jagdbezirk-e, die-durch-die Nachsucheveraussichtlich-befürbt werden-sind-nach-Benachrichtigung verpflichtet,dem-Führer einesbrauchbaren-Schweißhundes oder-eines-anderen-brauchbaren Jagdhundes-zur-Nachsuche-e-das</b></p>
--	--

<p><b>Betreten-ihrer-Jagdbezirke-unter Führung-der-Schusswaffe unverzüglich-zu-gestatten.-Der Jagdausübende,-der-das-Stück-Wild krank-gesessen-hat,-hat-sich-oder ausnahmsweise-eine-andere-mit-der Vergangenheit-vertraute-Person--nach Maßgabe-des Jagdausübungsberechtigten,-sofern es-sich-bei-dem-Schützen-um-einen Jagdgast-handelt-für-die-Nachsuehe zur-Verfügung-zustellen.</b></p>	<p>oder eines anderen-befreuchtbaren Jagdhundes-zur-Nachsuehe-das Betreten-ihrer-Jagdbezirke-unter Führung-der-Schusswaffe unverzüglich-zu-gestatten.-Der Jagdausübende,-der-das-Stück-Wild krank-gesessen-hat,-hat-sich-oder ausnahmsweise-eine-andere-mit-der Vergangenheit-vertraute-Person--nach Maßgabe-des Jagdausübungsberechtigter,-sofern es-sich-bei-dem-Schützen-um-einen Jagdgast-handelt-für-die-Nachsuehe zur-Verfügung-zustellen.</p>
<p><b>Begründung:</b></p>	<p>Absatz 1 Es ist die zentrale Pflicht der Jagdausübungsberechtigten, krankes oder verletztes Wild unverzüglich nachzusuchen und zu erlegen. Dieses Erfordernis aus Gründen des Tierschutzes darf nicht deswegen zurückstehen, weil Grenzen der Jagdausübungsberechtigung erst eine Abstimmung zwischen den Nachbarn erforderlich machen. Die Verantwortung für eine Nachsuehe liegt bei dem oder der Jagdaus-übungsberrechtigten, auf dessen oder deren Eigentum oder in dessen oder deren Jagdbezirk die Nachsuehe begann. Eigentums- oder Jagdbezirksgrenzen stellen keinen Grund dar, eine Nachsuehe zu unter- oder abzubrechen. Lediglich soll bei Grenzüberschreitungen versucht werden, die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten zu informieren. Gelingt dies nicht ohne Verzug, sind diese im Nachgang über die Nachsuehe in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung des oder der Jagdaus-übungsberrechtigten des Nachbarjagdbezirkes schließt auch die elektronisch gestützte Kommunikation ein. Das Nachsuehengespann ist berechtigt, Jagdbezirks-grenzen mit geladenen Schusswaffen und Jagdhunden zu überqueren.</p>
<p><b>§ 35 Bestätigte Schweißhundeführer</b></p> <p>(1) Ein von einem Jagdausübungsberechtigten mit einer Nachsuehe auf Schalenwild</p>	<p><b>§ 35 Bestätigte Schweißhundeführer</b></p> <p>(1) Ein bestätigter Schweißhundeführer oder eine bestätigte Schweißhundeführerin, der</p> <p>keine (Akzeptanz des Entwurfs vom 12.9.)</p>

beauftragter bestäßigter	<p>Schweißhundeführer ist abweichend von § 34 Absatz 2 unverzüglich berechtigt, die Nachsuche mit Hund und Schusswaffe</p> <p>grenzüberschreitend mit einer Begleitperson durchzuführen. Der Auftraggeber des bestäßigten Schweißhundeführers informiert unverzüglich die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirke bei der Nachsuche betreten worden sind.</p>	<p>oder die von einem oder einer Jagdausübungsberechtigten mit einer Nachsuche auf Schalenwild beauftragt wurde, ist abweichend von § 34 Absatz 2 unverzüglich berechtigt, die Nachsuche mit Hund und Schusswaffe sowie einer Begleitperson grenzüberschreitend durchzuführen. Der Auftraggeber oder die Auftraggeberin des Schweißhundeführers oder der Schweißhundeführer informiert unverzüglich die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirke bei der Nachsuche betreten worden sind.</p> <p>(2) Die grenzüberschreitende Nachsuche durch einen bestätigten Schweißhundeführer ist ohne die Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 4 zulässig, falls eine unverzügliche Nachsuche zwangsläufig erforderlich ist und der Jagdausübungsberechtigte nicht erreichbar ist. In diesem Falle benachrichtigt der Auftraggeber des Schweißhundeführers unverzüglich die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirke bei der Nachsuche betreten werden sind.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt nicht für militärisch genutzte Liegenschaften sowie Liegenschaften des Bundes und des Landes, bei denen wegen Altlasten (Munitionsbelastung) ein Befreiungsverbot besteht. Bei erforderlichen Nachsuchen ist vor</p>
--------------------------	--	--

<b>Betreten der Liegenschaft ohne Abstimmung mit der für die Liegenschaft zuständigen Stelle erforderlich.</b>	Betreten der Liegenschaft ohne Abstimmung mit der für die Liegenschaft zuständigen Stelle erforderlich.	<b>§ 37 a Überjagen von Jagdhunden</b> keine	<b>§ 37a Überjagen von Jagdhunden</b> keine (Akzeptanz des Entwurfs vom 12.9.)
<b>§ 37 a Überjagen von Jagdhunden</b>	Das Überjagen von Jagdhunden in benachbarte Jagdbezirke ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Flächen bei bis zu drei auf derselben Grundfläche durchgeführten Gesellschaftsjagden im Jagd-jahr zu dulden, wenn ihnen die Durchführung der Gesellschaftsjagd spätestens eine Woche vor Beginn angekündigt wurde. Wenn es die jagdausübungsberechtigte Person der angrenzenden Fläche verlangt, dürfen die auf der Gesellschaftsjagd eingesetzten Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 200 Metern zur Grenze geschnallt werden.	<b>§ 37a Überjagen von Jagdhunden</b> Das Überjagen von Jagdhunden in benachbarte Jagdbezirke ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Flächen bei bis zu drei auf derselben Grundfläche durchgeführten Gesellschaftsjagden im Jagd-jahr zu dulden, wenn ihnen die Durchführung der Gesellschaftsjagd spätestens eine Woche vor Beginn angekündigt wurde. Wenn es die jagdausübungsberechtigte Person der angrenzenden Fläche verlangt, dürfen die auf der Gesellschaftsjagd eingesetzten Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 200 Metern zur Grenze geschnallt werden.	<b>Begründung:</b> Gesellschaftsjagden im Wald kommt dem Jagdhundeeinsatz eine wichtige Bedeutung zu, um das Wild zu finden und vor die Schützinnen und Schützen zu treiben. Gleichzeitig kann es passieren, dass die Hunde beim Jagen die Grenzen des Jagdausübungrechts passieren. Das ist nicht auszuschließen. Möchte man dies sicher vermeiden, müsste auf den Einsatz von Jagdhunden verzichtet werden. Das würde wiederum bedeuten, die Effektivität der Jagd stark zu mindern und die mit der Jagd verbundenen Ziele nicht zu erreichen. Daher soll das sogenannte Überjagen von Jagdhunden in bestimmten und zahlenmäßig begrenzten Fällen vom Jagdnachbarn zu dulden sein. Die Ankündigung gegenüber den Jagdausbübungsberechtigten der betroffenen Nachbarjagdbezirke schließt auch die elektronisch gestützte Kommunikation ein.
<b>§ 37 b Schießnachweis</b>	(1) Alle Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber haben die Pflicht,	<b>§ 37b Schießnachweis</b> keine	<b>§ 37b Schießnachweis</b> keine (Akzeptanz des Entwurfs vom 12.9.)

<p>mindestens einmal im Jahr auf einem Schießstand zu üben.</p> <p>(2) Das für Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, den Umfang der Schießübung sowie den Nachweis darüber in einer Rechtsverordnung festzulegen.</p>	<p>mindestens einmal im Jahr auf einem Schießstand zu üben.</p> <p>(2) Das für Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, den Umfang der Schießübung sowie den Nachweis darüber in einer Rechtsverordnung festzulegen.</p>
<b>Begründung:</b>	
<p>Absatz 1</p> <p>Das Tierschutzrecht macht für die Jagdausübung die Ausnahme, dass hier vor der Tötung des Wildes keine Betäubung durchgeführt werden muss. Das ist nur mit den Belangen des Tierschutzes vereinbar, wenn die Tötung mit der Schusswaffe durch einen Treffer der lebenswichtigen Organe herbeigeführt wird. Treffer an anderen Körperteilen des Wildes führen nicht sofort zum Tod und verursachen vermeidbare Leiden und Schmerzen. Die Jägerinnen und Jäger müssen daher im Umgang mit der Schusswaffe sehr sicher und routiniert sein, gerade auch dann, wenn häufig nur wenige Stücke Wild im Jahr erlegt werden. Der Umgang mit der Schusswaffe erfordert regelmäßige Übung, um in jedem Falle treffsicher zu schießen. Diese Routine kann und darf nicht auf der Jagd erlangt werden, sondern ausschließlich auf einem Schießstand.</p>	<p>Absatz 2</p> <p>Die genauen Anforderungen an die Schießnachweise sollen in einer Rechtsverordnung beschrieben werden. Bestandteil der Verfahrensfestlegung ist auch die einheitliche Vorgabe eines Dokumentes für den Schießnachweis.</p>
<p><b>§ 40 Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten</b></p>	<p>keine</p>
<p>(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,</p>	<p>keine (Akzeptanz des Entwurfs vom 12.9.)</p>
<p>1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zu widerhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu für die Jagd ausgerüstet angetroffen werden, zur Feststellung ihrer Personalien</p>	<p>Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt, Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zu widerhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu für die Jagd ausgerüstet angetroffen werden, zur Feststellung ihrer Personalien</p>

Berechtigung hierzu für die Jagd ausgerüstet angetroffen werden, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen sowie Beizvögel abzunehmen.	anzuhalten und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen sowie Beizvögel abzunehmen.
<b>Begründung:</b>	
Absatz 1 Der Tierschutz wurde 2002 als Staatszielbestimmung verankert. Daher ist er bei der Jagdgesetzgebung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Der Abschuss von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes wird abgeschafft.	
Absatz 2 Die Ausübung des Jagdschutzes darf nicht mehr auf einen Jagdgast übertragen werden.	<p><b>§ 45 Wildschäden in Forstkulturen, Flurholzpflanzungen und Obstplantagen</b></p> <p>Ann.: Eine klare Definition der Hauptbaumarten im Gesetz ist anzustreben.</p> <p>(1) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes bestehen Hauptholzarten aus Baumarten, die für den Aufbau klimastabiler Mischwälder erforderlich und geeignet sind. Wildschäden an künstlich oder natürlich verjüngten Hauptholzarten ist ab einer bestimmten Flächengröße ohne Schutzvorrichtungen zu ersetzen. Forstkulturen umfassen die</p> <p><b>§ 45 Wildschäden in Forstkulturen, Flurholzpflanzungen und Obstplantagen</b></p> <p>Ann.: Eine klare Definition der Hauptbaumarten im Gesetz ist anzustreben.</p> <p>(1) Forstkulturen bedürfen keiner Schutzvorrichtung bei einer flächigen, mindestens einen Hektar großen künstlichen Verjüngung oder bei natürlicher Verjüngung, wenn in ihnen überwiegend Hauptholzarten enthalten sind. Hauptholzarten sind Gemeine Kiefer, Rotbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Gemeine Birke und Eberesche.</p>

Waldverjüngung aus gepflanzten, gesäten oder natürlich ver-jüngten Baumarten vom Zeitraum der Begründung bis zum Diktionsstadium, in der Regel 10 Jahre.	<p>(2) Das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages zu bestimmen, wann Schutzzvorrichtungen für Forstkulturen, Flurholzpflanzungen und Obstplantagen erforderlich und welche als üblich anzusehen sind.</p> <p>(2) Das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages zu bestimmen, wann Schutzzvorrichtungen für Forstkulturen, Flurholzpflanzungen und Obstplantagen erforderlich und welche als üblich anzusehen sind.</p>	<p><b>Begründung:</b></p> <p>Absatz 1</p> <p>Für den Aufbau von klimastabilen Mischwäldern in Brandenburg ist es erforderlich, die Hauptholzarten neu zu definieren. Gemeint sind mit Hauptholzarten die relevanten Baumarten für die Verjüngung des Waldes. In der neuen Waldgeneration müssen mehrere Baumarten und vor allem Laubbaumarten wachsen. Diese Betrachtungsweise weicht vom § 32 des Bundesjagdgesetzes ab. Bislang war die vorhandene Baumartenverteilung der Maßstab auch für das Baumartenspektrum in der Verjüngung. Für den zukünftigen Wald in Brandenburg muss eine Erweiterung des Baumartenspektrums erfolgen, damit der Waldumbau gelingen kann. Der Begriff Forstkulturen wird definiert und umfasst alle Arten der Entstehung von Waldverjüngung. Außerdem wird der Verjüngungszeitraum definiert. Der Gesetzestext in § 45 dient der Legitimation des bestehenden § 8 der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV). Es ist keine Änderung am bestehenden Text der Verordnung vorgesehen.</p> <p>Absatz 2</p> <p>Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird präzisiert. Zu regeln die Erforderlichkeit von Schutzzvorrichtungen, welche für die jeweiligen Wildarten üblich sind, welche Baumarten in Brandenburg Hauptholzarten sind und welche Flächen-größe für den Schadensersatz relevant ist.</p>

<b>§ 45 a Gemeinsamer Waldbegang</b>	<b>keine</b>	<b>§ 45a Gemeinsamer Waldbegang</b>	<b>keine (Akzeptanz des Entwurfs vom 12.9.)</b>
Mindestens einmal innerhalb von drei Jahren soll ein gemeinsamer Waldbegang mit Vertretern der Jagdgenossenschaft, ihrer waldbesitzenden Mitglieder sowie ihrer Jagdpächterinnen und Jagdpächter stattfinden, um über die Verjüngungssituation des Waldes der Jagdgenossen zu informieren.	Ann.: Es ist sicherzustellen, dass § 28 des LWaldG im gleichen Verfahrensschritt geändert wird.	Mindestens einmal innerhalb von drei Jahren soll ein gemeinsamer Waldbegang mit Vertretern der Jagdgenossenschaft, ihrer waldbesitzenden Mitglieder sowie ihrer Jagdpächterinnen und Jagdpächter stattfinden, um alle Beteiligten über die Verjüngungssituation des Waldes der Jagdgenossen zu informieren.	Ann.: Es ist sicherzustellen, dass § 28 des LWaldG im gleichen Verfahrensschritt geändert wird.
<b>Begründung:</b> Der Waldbegang wird neu eingeführt. Die waldbesitzenden Jagdgenossen und Jagdgenossinnen und die Jagdpächter und Jagdpächterinnen werden über die Verjüngungssituation des Waldes informiert. Die waldbaulichen Schwerpunkte werden kommuniziert, denn sie sind für die Jagdpraxis relevant. Die untere Forstbehörde organisiert den gemeinsamen Waldbegang.			
		<b>§ 60 Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld</b>	<b>keine (Akzeptanz des Entwurfs vom 12.9.)</b>
		(2) Ordnungswidrig handelt, wer <b>7. entgegen § 37b ohne eine innerhalb der zurückliegenden 12 Monate unternommene Übung in der Schießfertigkeit jagt,</b>	
<b>Begründung:</b> Eine unterlassene Schießübung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.		<b>§ 62 Übergangsvorschriften</b>	<b>keine (Akzeptanz des Entwurfs vom 12.9.)</b>
		(3) Sind Flächen im Sinne des § 7 Absatz 4 bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verpachtet worden, so kann die Bildung eines besonderen Jagdbe-zirkels erst nach Ablauf von neun Jahren (§ 13 Absatz 2) ab Pachtbeginn erfolgen	

<p><b>Begründung:</b> Ein besonderer Jagdbezirk entsteht spätestens nach Ablauf der bisherigen gesetzlichen Mindestpachtzeit von neun Jahren.</p>	<p><b>§ 64 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>§ 9 Abs. 6 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. April 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Brandenburgische Landesjagdgesetz vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 58, 231), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. November 1997 (GVBl. I S. 112), außer Kraft.</p> <p><b>§ 29 Absatz 1 tritt mit dem Jagd Jahr in Kraft, das auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt.</b></p>	<p><b>keine (Akzeptanz des Entwurfs vom 12.9.)</b></p> <p><b>Begründung:</b> Die Abschussplanung in den dreijährigen Turnus zu überführen bedarf Vorbereitungszeit, so dass diese Regelung erst ein Jahr nach der Änderung der gesetzlichen Grundlagen in Kraft tritt.</p> <p><b>Artikel 2 Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg § 28 Unterstützung des Privat- und Körperschaftswaldes</b></p> <p>(1) Die untere Forstbehörde hat die Aufgabe, Waldbesitzende durch Rat und Anleitung bei der Bewirtschaftung des Waldes und bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten zu unterstützen. Rat und Anleitung sind kostenfrei. Die untere Forstbehörde unterstützt diejenigen Waldbesitzer durch tätige Mithilfe gegen Entgelt,</p> <p><b>Artikel 2 Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg § 28 Unterstützung des Privat- und Körperschaftswaldes</b></p> <p>(1) Die untere Forstbehörde hat die Aufgabe, Waldbesitzende durch Rat und Anleitung bei der Bewirtschaftung des Waldes und bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten zu unterstützen. Rat und Anleitung sind kostenfrei. Die untere Forstbehörde unterstützt diejenigen Waldbesitzenden durch tätige Mithilfe</p>
---	---	--

<p>bei denen diese Leistung wegen struktureller Nachteile regelmäßig nicht von Dritten übernommen wird oder die tätige Mithilfe aus forstlicher Sicht erforderlich ist.</p> <p>(2) Die untere Forstbehörde organisiert in Abstimmung mit der jeweiligen Jagdgenossenschaft den gemeinsamen Waldbegang gemäß § 45 a Jagdgesetz des Landes Brandenburg und informiert über den Zustand der Waldverjüngung im Bereich der Jagdgenossenschaft. Die Organisation und Durchführung des Waldbegangs durch die untere Forstbehörde erfolgt im Rahmen der kostenfreien Beratung.</p>	<p>gegen Entgelt, bei denen diese Leistung wegen struktureller Nachteile regelmäßig nicht von Dritten übernommen wird oder die tätige Mithilfe aus forstlicher Sicht erforderlich ist.</p> <p>(2) Die untere Forstbehörde organisiert in Abstimmung mit der jeweiligen Jagdgenossenschaft den gemeinsamen Waldbegang gemäß § 45a des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg und informiert über den Zustand der Waldverjüngung im Bereich der Jagdgenossenschaft. Die Organisation und Durchführung des Waldbegangs durch die untere Forstbehörde erfolgt im Rahmen der kostenfreien Beratung.</p>
<p><b>Begründung:</b> Durch die Änderung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg dahingehend, dass mindestens einmal innerhalb von drei Jahren ein gemeinsamer Waldbegang durchzuführen ist, bedarf es einer zuständigen Stelle hierfür. Der Waldbegang hat zum Ziel, gemeinsam den Zustand des Waldes der Jagdgenossenschaft zu begutachten. Es ist daher als Teil der Beratungsleistung der unteren Forstbehörde gemäß § 28 Landeswaldgesetz dort um diese Aufgabe zu ergänzen.</p>	<p><b>Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) §3 Sachliche Gebote und Verbote (zu § 26 Absatz 1 BbgJagdG)</b></p> <p>(1) Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 5a des Bundesjagdgesetzes ist es erlaubt, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, sowie künstliche Lichtquellen zum Anstrahlen oder Beleuchten des</p> <p><b>Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) §3 Sachliche Gebote und Verbote (zu § 26 Absatz 1 BbgJagdG)</b></p> <p>(1) Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 5a des Bundesjagdgesetzes ist es erlaubt, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, sowie künstliche Lichtquellen zum Anstrahlen oder Beleuchten des</p>
	<p><b>Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) §3 Sachliche Gebote und Verbote (zu § 26 Absatz 1 BbgJagdG)</b></p> <p>(1) Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 5a des Bundesjagdgesetzes ist es erlaubt, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, sowie künstliche Lichtquellen zum Anstrahlen oder Beleuchten des</p> <p><b>Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) §3 Sachliche Gebote und Verbote (zu § 26 Absatz 1 BbgJagdG)</b></p> <p>(1) Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 5a des Bundesjagdgesetzes ist es erlaubt, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, sowie künstliche Lichtquellen zum Anstrahlen oder Beleuchten des</p>

Ziel des Erlegen von Schwarzwild zu verwenden. Die waffenrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten und bleiben davon unberührt.	Ziel des Erlegen von Schwarzwild, Fuchs, Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria und Bisam zu verwenden. Die waffenrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten und bleiben davon unberührt.	Ziel des Erlegen von Schwarzwild, Fuchs, Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria und Bisam zu verwenden. Die waffenrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten und bleiben davon unberührt.
(2) Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten, Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen, zu benutzen. Es ist lediglich der Einsatz von unversehrt fangenden Fanggeräten erlaubt, die ein Freilassen von Fehlfängen ermöglichen.	(2) Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten, Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen, zu benutzen. Es ist lediglich der Einsatz von unversehrt fangenden Fanggeräten erlaubt, die ein Freilassen von Fehlfängen ermöglichen.	(2) Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten, Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen, zu benutzen. Es ist lediglich der Einsatz von unversehrt fangenden Fanggeräten erlaubt, die ein Freilassen von Fehlfängen ermöglichen.
(3) Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Absatz 1 Nummer 11 des Bundesjagdgesetzes ist nur in besonderen Härtefällen möglich, in denen Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung oder Menschen mit Behinderung ausschließlich auf das Kraftfahrzeug angewiesen sind und ansonsten von einer Jagdausübung gänzlich ausgeschlossen wären. Die zuständige Behörde stellt durch Nebenbestimmungen sicher, dass es hierbei keine Einschränkungen bei der Wahrung des Tierschutzes (zum Beispiel Fangschuss) gibt.	(3) Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Absatz 1 Nummer 11 des Bundesjagdgesetzes ist nur in besonderen Härtefällen möglich, in denen Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung oder Menschen mit Behinderung ausschließlich auf das Kraftfahrzeug angewiesen sind und ansonsten von einer Jagdausübung gänzlich ausgeschlossen wären. Die zuständige Behörde stellt durch Nebenbestimmungen sicher, dass es hierbei keine Einschränkungen bei der Wahrung des Tierschutzes (zum Beispiel Fangschuss) gibt.	(3) Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Absatz 1 Nummer 11 des Bundesjagdgesetzes ist nur in besonderen Härtefällen möglich, in denen Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung oder Menschen mit Behinderung ausschließlich auf das Kraftfahrzeug angewiesen sind und ansonsten von einer Jagdausübung gänzlich ausgeschlossen wären. Die zuständige Behörde stellt durch Nebenbestimmungen sicher, dass es hierbei keine Einschränkungen bei der Wahrung des Tierschutzes (zum Beispiel Fangschuss) gibt.

Rabenkrähe, Nebelkrähe sowie Elster zu Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, erklärt.	Rabenkrähe, Nebelkrähe sowie Elster zu Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, erklärt.	(2) Abweichend von den in der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Jagdzeiten darf die Jagd ausgeübt werden auf:	(2) Abweichend von den in der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Jagdzeiten darf die Jagd ausgeübt werden auf:	Rabenkrähe, Nebelkrähe sowie Elster zu Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, erklärt.
Tierarten	Jagdzeiten	Tierarten	Jagdzeiten	Tierarten
Rotwild und Damwild	vom 16. April bis 31. Mai	Rotwild und Damwild	vom 16. April bis 31. Mai	Rotwild und Damwild
Schmalspießer und Schmaltiere	vom 1. August bis 31. Januar	Schmalspießer und Schmaltiere	vom 1. August bis 31. Januar Zur Schadensab- wehr auf landwirtschaft- lichen Flächen entfällt die Sommerschon- zeit für Rot- und Damwild.	Schmalspießer und Schmaltiere
Hirsche, Alttiere und Kälber	vom 1. August bis 31. Januar	Hirsche, Alttiere und Kälber	vom 1. August bis 31. Januar	Hirsche, Alttiere und Kälber
Rehwild	vom 1. August bis 31. Januar	Rehwild	vom 1. August bis 31. Januar Im Januar ist höchstens eine Drückjagd je Jagdrevier zulässig.	Rehwild
Ricken, Kitze	vom 16. April bis 31. Mai	Ricken, Kitze	vom 16. April bis 31. Mai	Ricken, Kitze
Rehböcke und Schmalrehe	1. August bis 31. Januar	Rehböcke und Schmalrehe	vom 1. August bis 31. Januar	Rehböcke und Schmalrehe
Muffelwild	vom 16. April bis 31. Mai	Muffelwild	vom 16. April bis 31. Mai	Muffelwild

Jährlinge und Schmalschafe	vom 1. August bis 31. Januar	Jährlinge und Schmalschafe	vom 1. August bis 31. Januar	Jährlinge und Schmalschafe	vom 1. August bis 31. Januar
Widder, Schafe, Lämmer	vom 1. August bis 31. Januar	Widder, Schafe, Lämmer	vom 1. August bis 31. Januar	Widder, Schafe, Lämmer	vom 1. August bis 31. Januar
Schwarzwild	ganzjährig (unter Berücksichtigung des § 22 Absatz 4 BjagdG) Als „nicht für die Aufzucht notwendiges Elterntier“ im Sinne des § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes ist eine Bache anzusehen, die von der Muttermilch unabhängige Frischlinge führt. Dieses liegt regelmäßig dann vor, wenn Frischlinge nach dem Wechsel zum Winterhaar (Verlust der Streifen) in ihrer Ernährung nicht mehr auf die Muttermilch angewiesen sind.	ganzjährig (unter Berücksichtigung des § 22 Absatz 4 BjagdG) Als „nicht für die Aufzucht notwendiges Elterntier“ im Sinne des § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes ist eine Bache anzusehen, die von der Muttermilch unabhängige Frischlinge führt. Dieses liegt regelmäßig dann vor, wenn Frischlinge nach dem Wechsel zum Winterhaar (Verlust der Streifen) in ihrer Ernährung nicht mehr auf die Muttermilch angewiesen sind.	ganzjährig (unter Berücksichtigung des § 22 Absatz 4 BjagdG) Als „nicht für die Aufzucht notwendiges Elterntier“ im Sinne des § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes ist eine Bache anzusehen, die von der Muttermilch unabhängige Frischlinge führt. Dieses liegt regelmäßig dann vor, wenn Frischlinge nach dem Wechsel zum Winterhaar (Verlust der Streifen) in ihrer Ernährung nicht mehr auf die Muttermilch angewiesen sind.	Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster	vom 1. August bis 28. Februar
Fuchs	vom 1. Juli bis 31. Januar	Fuchs	vom 1. Juli bis 28. Februar	Fuchs	vom 1. Juli bis 28. Februar

Jungfüchse	ganzjährig	Jungfüchse	Jungfüchsig	Jungfüchse	Jungfüchsig
		Ringeltaube	vom 1. September bis 28. Februar	Ringeltaube	vom 1. September bis 28. Februar
Saatgänse einschließlich Waldsaatgänse, Blässgänse und Ringelgänse		Saatgänse einschließlich Waldsaatgänse, <b>Blässgänse</b> und Ringelgänse <b>Anm.: hohes Schadpotential auf land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen</b>		Saatgänse einschließlich Waldsaatgänse, <b>Blässgänse</b> und Ringelgänse <b>Anm.: hohes Schadpotential auf land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen</b>	

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Bejagung von Flächen ab 75 Hektar einfache-er zu ermöglichen, indem die bundesweit gültige Mindestgröße von 75 Hektar auch in Brandenburg die Grenze für einen Eigenjagdbezirk darstellt. Bislang waren hier-für 150 Hektar notwendig. Gleichzeitig sollen Forstbetriebsgemeinschaften eben-falls einen Eigenjagdbezirk bilden können, wenn sie über diese Voraussetzungen verfügen.

Für den Bereich der gemeinschaftlichen Jagdbezirke, in denen 93 Prozent der Waldbesitzer aufgrund ihrer zu geringen Eigentumsflächen **kraft Gesetzes** zu Jagdgenossenschaften zusammengeschlossen sind, soll es Erleichterungen geben. Zu-künftig soll ein Vertreter einer Forstbetriebsgemeinschaft sämtliche Mitglieder in der Jagdgenossenschaft vertreten können. Um die Jagdpachzeiten nicht zu lange an-dauern zu lassen, ohne dass über deren Verlängerung innerhalb der Jagdgenossenschaft neu zu entscheiden ist, soll die Regelpachtdauer neun Jahre betragen und eine Mindestpachtdauer nicht mehr vorgeschrieben sein.

Die Duldungsverpflichtung von überjagenden Jagdhunden erleichtert es angrenzen-den Jagdbezirken, effektive Bewegungsjagden auf Schalenwild durchzuführen.

Zentrales Ziel der Bejagung der Schalenwildarten ist es, Wildschäden auf ein tragbares Maß zu reduzieren. Um sich hierzu mit den Akteuren vor Ort auszutauschen, soll alle drei Jahre ein gemeinsamer Waldbegang mit Waldbesitzern, Jagdpächtern und Vertretern der Jagdgenossenschaft stattfinden. Da dies von der unteren Forst-behörde organisiert werden soll, ist hier das Waldgesetz des Landes Brandenburg anzupassen.

Der Tierschutz wurde 2002 als Staatszielbestimmung in Artikel 20a GG verankert. Daher ist er bei der Jagdgesetzgebung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurden die Bestimmungen zu der Nachsuche kranken Wildes und der Wildfolge, der Jagd in befreideten Bezirken und der Abschuss wildern-der Hunde und Katzen sowie der Katalog der jagdbaren Arten geändert.

Die Vorschriften zur Nachsuche wurden so geändert, dass nunmehr ohne zeitlichen Verzug das krankgeschossene Wild nachgesucht werden kann. Bei der Jagd in befreideten Bezirken soll nunmehr auch für die Eigentümer eine Jagdscheinpflicht gel-ten. Somit wird die notwendige Sachkunde sichergestellt. Der Abschuss von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes wird abgeschafft. Außerdem sind Arten aus dem Jagdrecht zu entlassen gewesen, für deren Bejagung es

keinen vernünftigen Grund mehr gibt. Sie bedürfen eines dauerhaften Schutzregimes. Ein unmittelbarer Eingriff in die Populationen dieser Arten durch eine Bejagung ist nicht zu rechtfertigen. Durch die Pflicht, mindestens einmal im Jahr, auf dem Schießstand üben zu müssen, soll ein sicherer und besserer Umgang mit den Jagdwaffen und dadurch weniger Fehl- oder Krankschüsse auf Wild erreicht werden. Damit wird auch dem Tierschutz Rechnung getragen.

Darüber hinaus sollen Abschusspläne für Schalenwild, Damwild, Muffelwild und Schwarzwild begrenzt werden und nur noch für drei Jahre aufgestellt werden. Dies reduziert zum einen den bürokratischen Aufwand und bringt für die Jagdausübungsberechtigten mehr Flexibilität bei der Abschusserfüllung mit sich.

Weiterer Bürokratieabbau ergibt sich aus der Streichung des Erfordernisses, die Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen glaubhaft machen zu müssen.

Der Vollzug auf der Ebene der unteren Jagdbehörden wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch die Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen. Diese Aufgabenübertragung unterliegt dem Prinzip der Konnexität, wonach das Land für diese Aufgabenerfüllung bezahlt.

Bei einer Änderung eines Gesetzes ist daher zu prüfen, inwieweit bestehende Aufgaben sich ändern, wegfallen oder neue hinzukommen. Allerdings ist nicht aus jedem Paragraphen eine Aufgabe für die zuständige Behörde unmittelbar ableitbar. Je-doch führen alle Regelungen zu mehr oder minder häufigen Nachfragen bei den Behörden, allein um sie auszulegen und richtig anzuwenden.

Im Einzelnen sind konnexitätsmindernd:

1. Mit der Reduktion des Kataloges der jagdbaren Arten (§ 2 BJagdG und § 1a Entwurf Jagdgesetz) vermindert sich der Arbeitsaufwand für die unteren Jagdbehörden, da weniger Arten dem Jagdrecht unterliegen und parallel eine Behördeneinteilung für Arten entfällt, die bislang nach Naturschutz- und Jagdrecht zu behandeln gewesen sind. Einige sogenannte „Doppelrechte“ sind aus dem Jagdrecht gestrichen worden;
2. Wegfall des Prüffatbestandes aus § 6a BJagdG durch § 5a BbgJagdG n.F.;
3. Wegfall § 7 Absatz 1 BbgJagdG (Einzelfallentscheidung zur Reduktion eines Eigenjagdbezirkes von 150 Hektar auf 75 Hektar);
4. § 21 BJagdG und § 29 BbgJagdG werden reduziert, indem die jährlichen Verfahren für die Abschussplanung für alle ca. 4.000 Jagdbezirke für die Wildarten Schwarzwild, Rotwild, Damwild und Muffelwild entfallen. Zukünftig unterliegen nur noch die Wildarten Rotwild, Damwild, Muffelwild und Schwarzwild einer Abschuss-planung im dreijährigen Turnus. Damit werden ebenfalls unterjährige Verfahren zur Nachbeantragung und Genehmigung von Abschüssen entbehrlich;
5. Standardabbau bei § 22a BJagdG und § 34 BbgJagdG (Kontrolle und Vollzug Wildfolgeregelungen) entfallen;
6. Wegfall § 35 BbgJagdG (Aufgabe der unteren Jagdbehörden auf Abschluss von Vereinbarungen gemäß Absatz 1 hinzuwirken und Schweißhundeführer zu bestätigen (Absatz 4).  
Von einer kleineren **potenziell** konnexitätsrelevanten Änderung ist in einem Fall auszugehen. Auf Grund der Änderungen in § 7 des Entwurfes des Jagdgesetzes werden mehr Eigenjagdbezirke durch Abseenkung der Mindestgröße von 150 Hektar auf 75 Hektar entstehen. Gleichzeitig entfällt die

bisherige Prüfung einer Ausnahmegenehmigung bei Beantragung einer Absenkung auf 75 Hektar. In der Gesamtschau dürften sich hier Zuwachs und Wegfall von anfallenden Arbeitszeiten die Waage halten.

Bereits nach geltendem Recht war es in Brandenburg seit 1992 möglich, die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgröße für Eigenjagden von 150 Hektar in bestimmten Fällen auf 75 Hektar herabzusetzen. Dazu musste die Fläche eine zusammenhängende Form aufweisen, die eine sichere Bejagung zuließ, sowie über gewisse Mindestlängen und –breiten verfügen. Mit der Neuregelung entfallen diese besonderen Anforderungen und für den Nachweis einer zusammenhängenden Grundfläche von 75 Hektar reichen Punktverbindungen aus. Es ist davon auszugehen, dass alle diejenigen Grundbesitzenden, welche nach aktuellem Recht einen Eigenjägdbezirk bilden konnten, dies getan haben. Mit Blick auf die vorgesehene Änderung der Voraussetzungen für die Bildung eines Eigenjägdbezirkes kommen daher für die Bildung weiterer Eigenjägdbezirke mit 75 Hektar nur noch die Grundbesitzenden in Frage, die bisher bereits zwar über 75 Hektar zusammenhängenden Grundbesitz verfügten, dieser allerdings nicht die erhöhten Anforderungen an die Form des Grundbesitzes erfüllte. Die hier in Frage kommenden Fälle sind quantitativ nicht ab-schätzbar. Es ist allerdings nicht von einer großen Anzahl auszugehen.

Gemäß § 24 des brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) erhalten die brandenburgischen Kommunen einen Kostenausgleich für die Wahrnehmung von vor dem 5. Dezember 1993 übertragenen Aufgaben. Das erste Jagdgesetz für das Land Brandenburg ist am 3. März 1992 in Kraft getreten. § 24 BbgFAG enthält eine Pauschalregelung zur Bestandssicherung nach den Regeln der relativen Konnexität und geht auf das Urteil des brandenburgischen Verfassungsgerichts vom 18. Dezember 1997 - VfGBbg 47/96 - („Falkensee-Urteil“) zum relativen Konnexitätsprinzip zurück. Das Gericht hatte den Gesetzgeber seinerzeit verpflichtet, spätestens für das Jahr 1999 nach Maßgabe der Entscheidungsgründe eine gesonderte Zuweisung zur Deckung der Kosten für die Wahrnehmung von Angelegenheiten des Landes vorzunehmen. Der Gesetzgeber ist dieser Verpflichtung erstmals mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1999 nachgekommen. Seit dem Ausgleichsjahr 2005 ist dieser Kostenausgleich in § 24 des brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) geregelt. Im Ergebnis der an der Aufgabensituation und den adäquaten Kommunalbedarfen orientierten Analyse belief sich der pauschalierte Ausgleichsansatz im Jahr 2005 auf 155 Mio. Euro. Dementsprechend stellt das Gesetz fest, dass ein Betrag von 155 Mio. Euro für den Kostenausgleich für vor dem 5. Dezember 1993 übertragenen Aufgaben gewährt wird. Dieser Betrag wird mit dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben und ist bei Änderungen im Aufgabenbestand anzupassen (§ 24 Absatz 2 BbgFAG). Der Kostenausgleich wird auf der Grundlage des § 24 Absatz 3 und 4 Bbg-FAG an die Kommunen verteilt (pauschalisiert und unabhängig von der jeweiligen konkreten Aufgabenträgerschaft).

Für das Ausgleichsjahr 2022 beträgt der Haushaltsansatz für § 24 BbgFAG 183.984.400 Euro. Der Gesetzesvollzug erfordert keine Auffächerung dieser Summe entsprechend dem Aufgabenkatalog. Eine Zuordnung des pauschalen Gesamtbeitrags von 183.984.400 Euro zu den einzelnen Positionen des Aufgabenkatalogs kann daher nur rechnerisch erfolgen. Für die Finanzierung der Aufgaben nach dem Jagdgesetz stehen 791.060 Euro aus § 24 BbgFAG zur Verfügung. Die rechnerischen Einzelansätze verteilen sich dabei im Ausgleichsjahr 2022 wie folgt:

- Aufgaben der unteren Jagdbehörden aus dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG): 33.210 Euro;
- Aufgaben aus dem Vollzug der Verordnung zur Durchführung des Brandenburgischen Landesjagdgesetzes (DVO-LJagdG Bbg): 704.690 Euro;
- Aufgaben der unteren Jagdbehörden aus der Verordnung über die Erhebung jagdstatistischer Daten: 53.160 Euro.

Gemäß § 24 Absatz 3 BbgFAG erhalten die Landkreise davon einen rechnerischen Anteil in Höhe von 16.605 Euro für das Jagdgesetz für das Land Brandenburg, 352.345 Euro für den Vollzug der Verordnung zur Durchführung des Brandenburgischen Landesjagdgesetzes und 26.605 Euro für die Verordnung über die Erhebung jagdstatistischer Daten. Insgesamt erhalten die Landkreise damit rechnerisch 395.555 Euro.

Der pauschalierte Ansatz zur Berechnung der Konnexität macht es nicht möglich, den finanziellen Umfang der wegfallenden Aufgaben zu bestimmen. Deutlich wird jedoch, dass erheblich mehr Aufgaben wegfallen, als neue hinzukommen. Der Aufgabenumfang und damit die Kostenbelastung im Rahmen der Konnexität wird sinken.